



Skizunft Badenweiler e.V.

Vereinsatzung

Name, Sitz und Aufgabe des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen « Skizunft Badenweiler e.V. » und hat seinen Sitz in Badenweiler. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Müllheim/Baden eingetragen.

§ 2

Gerichtsstand des Vereins ist Müllheim/Baden.

§ 3

Zweck des Vereins ist die Pflege des Skisports.

§ 4

Die Skizunft Badenweiler e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.

§ 5

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 7

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes beschließt die Mitgliederversammlung im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, dass das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Einrichtung fällt. Es ist entsprechend des §10 der Satzung abzustimmen.

§ 8

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. November des Jahres und endet am 31. Oktober des darauffolgenden Jahres.

Die Vereinsorgane

§ 9

Die Vereinsorgane sind :

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Besondere Ausschüsse

Über sämtliche Sitzungen, Verhandlungen und Beschlüsse dieser Vereinsorgane ist ein Protokoll anzufertigen.

Die Mitgliederversammlung

§ 10

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, so weit sie nicht nach Maßgabe der Satzung von einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind. Der Vorstand hat jährlich zum Ende des Geschäftsjahres, in der Regel im November jeden Jahres, eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist jeweils dann einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt, sowie jeweils dann, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, insbesondere wenn nach Maßgabe dieser Satzung eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen ist und diese Entscheidung keinen Aufschub bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung duldet. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist jedem Mitglied mindestens 14 Tage zuvor unter Angabe des Gegenstandes der Tagesordnung schriftlich mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung die Aufnahme weiterer Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung verlangen. Diese Ergänzungen der Tagesordnung sind in der Mitgliederversammlung zu beraten; eine Beschlussfassung darüber findet jedoch nur statt, wenn auch diese Ergänzungen der Tagesordnung sämtlichen Mitgliedern unter Wahrung der Frist von 14 Tagen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt worden sind. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Sie entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Der Vorstand

§ 11

Der Vorstand besteht aus dem

1. Ersten Vorsitzenden
2. Zweiten Vorsitzenden
3. Schriftführer
4. Kassenwart
5. Sportwart- bzw. Lehrwart
6. Hüttenwart
7. zwei Beiräten

§ 12

Dem Vorstand obliegen die herkömmlichen Aufgaben der Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Vorbereitung und Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen. Einzelne dieser Aufgaben können vom Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern übertragen werden. Der Vorstand ist ferner zuständig zur Erledigung der sonstigen ihm durch Satzung übertragenen Aufgaben.

§ 13

Der Verein wird durch den Ersten und Zweiten Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Rechtsgeschäfte, durch die der Verein verpflichtet wird, bedürfen bei einer wertmäßigen Verpflichtung des Vereins bis zur Höhe von DM 2000,- der Zeichnung durch den Ersten Vorsitzenden und den Kassenwart. Rechtsgeschäfte über DM 2000,- bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstands. Bei Abschluss von Rechtsgeschäften über DM 6000,- ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 14

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 15

Vorstandssitzungen werden vom Ersten Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden einberufen. Auf Wunsch von mindestens vier Vorstandsmitgliedern muss eine Vorstandssitzung einberufen werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Abwesenheit einzelner Vorstandsmitglieder mit mindestens vier Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 16

Besondere Ausschüsse können im Bedarfsfall von der Mitgliederversammlung bestellt werden. Hierbei ist zugleich über den Umfang der von ihnen zu besorgenden

Aufgaben zu beschließen. Den besonderen Ausschüssen sollen im Regelfall zwei Vereins- und ein Vorstandsmitglied angehören.

Mitgliedschaft

§ 17

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Anmeldung voraus. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Durch Beschluss des Vorstandes kann in besonderen Fällen die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 18

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung, die spätestens drei Monate vor dem Ende eines jeden Geschäftsjahres zulässig ist. Bei der Einhaltung dieser Frist scheidet das Mitglied mit dem Ende des Geschäftsjahres aus dem Verein aus. Es genügt, wenn die Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied abgegeben wird.

§ 19

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

1. wenn es den Interessen des Vereins schuldhaft gröblich zuwider handelt und dem Verein eine Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft billigerweise nicht zugemutet werden kann,
2. wenn das Mitglied früher aus einem anderen Verein ausgeschlossen worden ist und diese Tatsache bei seiner Aufnahme in den Verein nicht bekannt gewesen ist.

§ 20

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dieser Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Vorstandsmitglieder gefasst werden. Das auszuschließende Mitglied ist vorher zu hören. Der Beschluss über den Ausschluss ist von dem davon betroffenen Mitglied schriftlich zuzustellen. Das Mitglied kann hiergegen binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Der Beschluss über den Ausschluss wird wirksam mit fruchtlosem Ablauf der Frist oder mit der zustimmenden Entscheidung der Mitgliederversammlung, im ersteren Fall jedoch nur, wenn das auszuschließende Mitglied über die Frist belehrt worden ist. Die Vorschriften über den Rechtsweg bleiben hiervon unberührt.

§ 21

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, ihren Beitrag an den Verein zu zahlen. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

Kassenwesen, Sonstiges

§ 22

Bei der jeweils zum Ende des Geschäftsjahres stattfindenden Mitgliederversammlung hat der Kassenwart einen Kassenbericht zu erstatten. Spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung hat der Kassenwart die Kasse den im Vorjahr von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfern zu übergeben. Über das Prüfungsergebnis haben diese der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind der Mitgliederversammlung zur Auskunft über ihre Tätigkeit und die Vereinsangelegenheiten verpflichtet.

§ 23

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 24

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 25

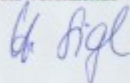
Der Verein nimmt die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in seine Satzung auf.

§ 26

Diese Satzung tritt am 11. November 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. November 1993 außer Kraft.

Badenweiler, 11. November 2021

Erste Vorsitzende



Zweiter Vorsitzender

